

RS Vwgh 2014/1/29 2013/12/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §56;

GehG 1956 §15 Abs5 Z2;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die gesonderte bescheidförmige Feststellung eines Dienstunfalles iSd § 15 Abs. 5 Z. 2 GehG 1956 durch die Dienstbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die strittige Frage der Gebührllichkeit pauschalierter Nebengebühren ist im Rahmen des besoldungsrechtlichen Verfahrens und durch einen Feststellungsbescheid über die Gebührllichkeit konkreter (allenfalls pauschalierter) Nebengebühren zu klären. Die gesonderte bescheidförmige Feststellung eines Dienstunfalles iSd Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 2, GehG 1956 durch die Dienstbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die strittige Frage der Gebührllichkeit pauschalierter Nebengebühren ist im Rahmen des besoldungsrechtlichen Verfahrens und durch einen Feststellungsbescheid über die Gebührllichkeit konkreter (allenfalls pauschalierter) Nebengebühren zu klären.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013120153.X02

Im RIS seit

03.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at